

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Wien, 23. Mai 2007  
GZ 300.812/004-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 8. Mai 2007, GZ BMI-LR1340/0003-III/1/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, soll die Schaffung eines neuen Verwaltungsstrafatbestandes den Erläuterungen zufolge zu nicht bezifferbaren Mehreinnahmen führen. Mit diesem Verwaltungsstrafatbestand sollen Verstöße gegen Meldeauflagen bestraft werden, die bereits aufgrund der geltenden Rechtslage bestehen (siehe § 36c SPG, Gefährderansprache). Der Rechnungshof erlaubt sich, auf die aus der Vollziehung dieses Verwaltungsstrafatbestandes zu erwartenden Aufwendungen hinzuweisen, die ebenso wie die daraus zu erzielenden Einnahmen auf der Basis der vorhandenen Erfahrungswerte zumindest grob zu schätzen und einander gegenüberzustellen gewesen wären.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nicht dem § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: